



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

## VERBANDSGEMEINDE



### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 85/2021

#### Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 09. Dezember 2021

Der Verbandsgemeinderat von Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG) - vom 02.11.1981, sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

#### § 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absicherung von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Einsatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostensatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### § 4 Kosten und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften

als Gesamtschuldner.

#### § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl.S.277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels entstehen für
  1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
  2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 v.H., insbesondere
    - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
    - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
    - c) für die Reparatur oder für den Einsatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

#### § 6 Entstehung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

#### § 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht wurden, haftet die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels nur, wenn der Schaden vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

meinde Annweiler am Trifels nur, wenn der Schaden vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

#### § 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

#### § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 22.06.2006 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, den 10.12.2021

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Christian Burkhart

Bürgermeister

#### Anlage

zu § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 09. Dezember 2021

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	33,00 Euro/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	10,00 Euro/Std.
2.	Fahrzeuge	
2.1	Kommandowagen KdoW	15,00 Euro/Std.
2.2	Einsatzleitwagen 1 ELW1	37,00 Euro/Std.
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00 Euro/Std.
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser TSF/W	81,00 Euro/Std.
2.5	Vorausgerätewagen VRW	61,00 Euro/Std.
2.6	Rüstwagen 1 RW 1	69,00 Euro/Std.
2.7	Gerätewagen Gefahrgut 1 GWG 1	127,00 Euro/Std.
2.8	Mehrzweckfahrzeug 1 MZF 1	32,00 Euro/Std.
2.9	Mehrzweckfahrzeug 2 MZF 2	81,00 Euro/Std.
2.10	Mehrzweckfahrzeug 3 MZF 3	190,00 Euro/Std.
2.11	Löschgruppenfahrzeug 8 LF 8	122,00 Euro/Std.
2.12	Tanklöschfahrzeug 16 TLF 16	145,00 Euro/Std.
2.13	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 HLF 10	211,00 Euro/Std.
2.14	Drehleiter 23/12 DLK 23/12	367,00 Euro/Std.

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 10. Dezember 2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhardt  
Bürgermeister

## Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 86/2021

### BETRIEBSSATZUNG

für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels Wasserversorgung, Abwasserbeseitigungseinrichtung und Regenerative Energien vom 10. Dezember 2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Werkleitung
- § 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

#### § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigungseinrichtung und Regenerative Energien werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs Wasserversorgung
  - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungs- gebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

#### Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasservon den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
  - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben; Regenerative Energien
  - die Gewinnung von elektrischer Energie aus regenerativer Energien, deren Bau, Verteilung und ggf. deren Vermarktung sowie die direkte Beteiligung an Unternehmen, die regenerative Energien erzeugen, herstellen, verteilen oder vermarkten. Hierbei wird es dem Eigenbetrieb erlaubt, auch außerhalb des Gebietes des Einrichtungsträgers wirtschaftlich tätig zu werden.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kosten- erstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
  - (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden den Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, hierzu zählen auch Leistungen im Bereich des Tief- und Hochbaus für die Verbandsgemeinde und die dazugehörigen Ortsgemeinden zu erbringen.

#### § 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels.

#### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.000.000 EUR. Davon werden zugeordnet:

1. dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungseinrichtung 1.000.000EUR
2. dem Eigenbetrieb Wasserversorgung 750.000 EUR
3. dem Eigenbetrieb Regenerative Energien 250.000 EUR

#### § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeinde- ordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahres- abschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 2.500 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

#### § 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Anzahl der Personen sowie die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt sich aus der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 2 Promille der durchschnittlichen Erträge der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Eigenbetriebs übersteigen.
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

#### § 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienst- vorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Das Nähere regelt der Betriebsführungs- vertrag zwischen der Stadt Annweiler am Trifels und der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Personen kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde- werke, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

#### § 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und zwei Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Näheres regelt der Betriebsführungsvertrag.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,

3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  4. der Einsatz des Personals,
  5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigt,
  11. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EUR,
  12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000 EUR, soweit nicht Verbandsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeindewerke nach außen. Einzelheiten regelt der Betriebsführungsvertrag.

#### § 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

#### § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 29. August 2011 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, 10.12.2021

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Ausgefertigt:

Christian Burkhardt Bürgermeister

#### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 10. Dezember 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhardt

Bürgermeister

## Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr. 1/2022

Jahresabschluss 2020 des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes und Regenerative Energien

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 den vom Wirtschaftsprüferbüro Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüften Jahresabschluss einschließlich Lagebericht 2020 des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes und Regenerative Energien festgestellt und beschlossen den Jahresgewinn in Höhe von 111.534,62 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Laut Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde festgestellt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 der Prüfungsverordnung die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk mit Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 20.01.2022 bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Annweiler am Trifels, den 13.12.2021  
Christian Burkhart, Bürgermeister

## Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr. 2/2022

### Jahresabschluss 2020 des Verbandsgemeinde-Kanalwerkes

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 den vom Wirtschaftsprüferbüro Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüften Jahresabschluss einschließlich Lagebericht 2020 des Verbandsgemeinde-Kanalwerkes festgestellt und beschlossen den Jahresgewinn in Höhe von 229.890,52 € auf neue Rechnung vorzutragen. Laut Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde festgestellt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 der Prüfungsverordnung die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk mit Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 20.01.2022 bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Annweiler am Trifels, den 13.12.2021  
Christian Burkhart  
Bürgermeister

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 86 vom 13.12.2021

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 25.01.2022

##### - Bekanntmachung vom 13.12.2021 -

Am **Dienstag, dem 25.01.22 ab 09:15 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Dr. Carolin Duda eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 8 Punkte. Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)

76829 Landau, den 13.12.2021  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Herrmann

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der

Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 87 vom 15.12.2021

#### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 11.01.2022

##### - Bekanntmachung vom 15.12.2021 -

Am **Dienstag, dem 11.01.22 ab 08:30 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Fr. Ass. jur. Susanne Lersch eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 11 Punkte.

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)

76829 Landau, den 14.12.2021  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Herrmann

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 88 vom 17.12.2021

#### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 17.01.2022

#### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 18.01.2022

#### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 17.01.2022

##### - Bekanntmachung vom 17.12.2021 -

Am **Montag, dem 17.01.22 ab 09:00 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Anke Menges eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 5 Punkte.

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher

gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)

76829 Landau, den 17.12.21  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss  
Herrmann

#### Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 18.01.2022

##### - Bekanntmachung vom 17.12.2021 -

Am **Dienstag, dem 18.01.22 ab 08:30 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Herrn Ltd. Reg. Dir. Manfred Lutz eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 10 Punkte.

Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)

76829 Landau, den 17.12.21  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht  
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss  
Herrmann

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 89 vom 17.12.2021

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

##### - Bekanntmachung vom 17.12.2021 -

Gemäß 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz [VersammlG]), § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 65 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVVVG) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Versammlungsbehörde folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Veranstaltung von und die Teilnahme an folgenden öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel auf dem Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße werden verboten:
  - a) Untersagt wird der am Montag, den 20.12.2021 um 18:30 Uhr geplante und beworbene aber nicht angemeldete sog. „Montagsspaziergang“ in Bad Bergzabern zum Schloß und der am Montag, den 20.12.2021 geplante und beworbene aber nicht angemeldete sog. „Montagsspaziergang“ in Annweiler zum Kirchplatz.
  - b) Jede weitere thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlung im Landkreis Südliche Weinstraße wird ebenfalls ganztätig verboten.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügten Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse

gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße i. V. m. § 1 LVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 des VwVfG am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 18.12.2021 wirksam.

Begründung zur Allgemeinverfügung vom 17.12.2021 über das Versammlungsverbot am 20. Dezember 2021 in Bad Bergzabern, Annweiler und weiteren Orten im Landkreis Südliche Weinstraße:

Die in Ziffer 1 der Verfügung angeordneten Verbote rechtfertigen sich aus § 15 Abs. 1 VersammlG. Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteter Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge am 13.12.2021 ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä. Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für Montag sind einige Städte neu mit am Start – ebenso bei uns in der Pfalz. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern.“ [Telegram Kanal: „Freie Pfälzer“ vom 16.12.2021].) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt

die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist.

Es liegt ein Verstoß gegen § 14 VersammlG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 VersammlG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis Südliche Weinstraße, der mit einer der höchsten 7-Tage-Inzidenzen in Rheinland-Pfalz hat, kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Die vielfältigen Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit im gesamten Bundesgebiet haben gezeigt, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmende der verbotenen Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken. Es ist namentlich zu erwarten, dass auch bei den untersagten Versammlungen vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine (geeignete) Mund-Nasen-Bedeckung (ordnungsgemäß) getragen wird.

Demnach folgt vorliegend bereits aus dem Umstand, dass die Versammlungen nicht rechtzeitig angemeldet worden sind und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, dass diese aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu verbieten sind.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 3 VersammlG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann in Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Veranstaltungen sodann erst aufgelöst werden. Denn eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung etwaiger (Hygiene-)Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und im Landkreis Südliche Weinstraße, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater

Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind. Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Ereignisse vom 13.12.2021 haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen – auch in der Südpfalz – virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist.

So nahmen an den entsprechenden Veranstaltungen am Montag, 13.12.2021 in Wörth ca. 70 Personen, Gernersheim ca. 100 Personen, in Kandel 100 Personen, in Bad Bergzabern ca. 250 Personen, in Annweiler ca. 40 Personen und in Landau ca. 200 Personen teil. Bei diesen Veranstaltungen hat die Mehrheit der Teilnehmer keine Mund-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen der Südpfalz unbedingt zu vermeiden gilt.

Aufgrund des Verbotes von entsprechenden Versammlungen am kommenden Montag in der Stadt Mannheim, ist zudem mit einem Ausweichen der potenziellen dortigen Teilnehmer (am 13.12.2021 ca. 2.000 Teilnehmer in Mannheim) auf die entsprechenden Versammlungen im Umkreis zu rechnen.

In der ebenfalls zur Metropolregion Rhein-Neckar gehörenden Stadt Mannheim zogen am 13.12.2021 bei einem nicht angemeldeten und unzulässigen sog. Abendspaziergang trotz eines kurzfristig angeordneten Versammlungsverbots nach Schätzungen der Polizei bis zu 2.000 Menschen durch die Stadt. Die Teilnehmer verteilten sich dabei immer wieder in Gruppen zu 400-500 Personen. Hierbei wurden Mindestabstände grundsätzlich nicht eingehalten und auch eine Mund-Nasen-Bedeckung nur in wenigen Einzelfällen getragen. Erst als die Polizei sehr starke Kräfte zusätzlich zusammengezogen hatte, beruhigte sich die Lage allmählich.

Die Beteiligten der einzelnen Aufzüge verhielten sich ab ca. 20:00 Uhr äußerst aggressiv gegenüber den eingesetzten Beamten. Durch Polizeiketten wurde immer wieder versucht, eine Umschließung zu gewährleisten. Hierbei versuchten die jeweils aufgehaltene Menschen, die Polizeiketten zu durchbrechen, was vorübergehend die Freigabe des geschlossenen Einsatzes von Pfefferspray und Hiebwaaffe durch den Polizeiführer zur Folge hatte. Unter Anwendung von unmittelbarem Zwang konnte direkt im Anschluss eine größere Gruppe von Störern zurückgedrängt und die Polizeiketten vor Ort so zumindest in Teilen aufrechterhalten werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden bei dem Einsatz sechs Polizisten im Verlauf des Abends verletzt.

Wie bereits oben dargestellt, ist durch das Verbot der unangemeldeten Versammlungen in Mannheim am selben Tag mit einem Ausweichen dieses teils aggressiven Teilnehmerkreises auch auf den Landkreis Südliche Weinstraße zu rechnen.

Aktuell ist zudem festzustellen, dass vergleichbare Versammlungsaktivitäten bundesweit stark zunehmen:

Am 13.12.2021 haben tausende Menschen in zahlreichen Städten gegen Coronamaßnahmen protestiert. Allein in Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich rund 7.000 Menschen in mindestens zwölf Städten an teils nicht angemeldeten Veranstaltungen, davon etwa 2.900 in Rostock. Der Protest richtete sich vor allem gegen eine mögliche Impfpflicht, vielerorts wurde aber auch eine Spaltung der Gesellschaft durch die Einschränkungen beklagt. In Thüringen protestierten laut Polizei landesweit rund 6.000 Menschen bei 26 Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen. Größtenteils seien es illegale Zusammenkünfte gewesen, sagte ein Sprecher. Dabei seien sieben Beamte verletzt worden, einer davon war demnach nicht mehr dienstfähig. Bei einer nicht genehmigten Versammlung in Berlin kam es zu Verstößen gegen das Masken- und Abstandsgebot. Es wurden Platzverweise erteilt. Später am Abend kehrten die Protestler demnach zurück, woraufhin die Polizei den Platz räumte. In Magdeburg versammelten sich etwa 3.500 Menschen, im nordrhein-westfälischen Gummersbach rund 500. In Sachsen ging die Polizei am Abend in mehreren Orten gegen Proteste vor: In Freiberg kesselte die Polizei rund hundert Menschen in der Nähe eines Supermarktparkplatzes ein, bevor sie die

Protestierenden doch weitergehen ließ – denn aufgrund der Nähe zu den Geschäften sei nicht festzustellen gewesen, wer Teilnehmer oder Kunde der Märkte war, sagte ein Sprecher der Polizei. In Dresden zählte die Polizei in der Innenstadt rund hundert Protestierende. Immer häufiger kommt es bei Protesten gegen Coronamaßnahmen zu Gewalt. Auch am vergangenen Wochenende kam es bei diversen, teils unangemeldeten Demonstrationen zu Ausschreitungen mit mehreren verletzten Polizeibeamten.

(vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-tausende-teilnehmer-bei-demos-gegen-coronamassnahmen-in-thueringen-sachsen-und-andernorts-a-5703fc56-6f56-4154-841c-6d27fc7d3442>).

In einigen baden-württembergischen Städten haben am Wochenende (10. – 12.12.2021) Tausende gegen die Corona-Maßnahmen demonstriert. Die Gewalt bei Demonstrationen gegen die Corona-Politik am Wochenende hat landes- und bundesweit scharfe Kritik ausgelöst. In Baden-Württemberg gab es laut Landesinnenministerium 22 Versammlungen mit Tausenden Teilnehmenden, die einen Bezug zur Pandemie hatten. Die Polizei stellte demnach rund 650 Verstöße gegen die Corona-Verordnung fest, darunter knapp 300 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Maske. Eine Demonstration fand am Samstagabend (11.12.2021) in Reutlingen statt. Dort demonstrierten laut Polizei bis zu 1.500 Menschen gegen die Corona-Maßnahmen. Bei der Versammlung zogen Menschen mit Kerzen durch die Stadt und riefen zum „Widerstand“ auf. Ein Polizist wurde dabei verletzt, der mutmaßliche Angreifer wurde festgenommen. Laut Polizei blockierten die Demonstrierenden Straßen, die Stimmung sei „aggressiv“ gewesen. Die Demonstrierenden versammelten sich am Abend am Bürgerpark und zogen von dort aus über das Tübinger Tor weiter in Richtung Marktplatz. Aufforderungen zum Tragen einer Maske seien ignoriert worden, hieß es von der Polizei. Infolgedessen wurde die Versammlung durch das Amt für öffentliche Ordnung aufgelöst. Trotzdem zog im Anschluss eine Gruppe weiter in Richtung Karlstraße und Zentraler Omnibusbahnhof. Beim Versuch der Beamten, die Versammlung zu stoppen, seien Demonstrierende gewalttätig geworden. Die Polizei setzte daraufhin nach eigenen Angaben Pfefferspray und Schlagstöcke ein. Im Laufe des Abends seien mehrere Strafverfahren wegen tätlichen Angriffs auf

Beamte, Beleidigung und versuchter Körperverletzung eingeleitet worden. Außerdem wurden laut Polizei rund 100 Platzverweise erteilt.

(vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/demo-gegen-corona-politik-100.html>). Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war. Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Gebietes des Landkreises wäre nicht gleichermaßen effektiv (vgl. Ziffer 1 Buchstabe b). In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen und im sog. Querdenker-Milieu, als Corona-Maßnahmen-Gegner, explizit Guerillataktiken thematisiert, wäre eine Beschränkung der Verbote auf Teile des Gebietes des Landkreises (wie den bereits in Telegram beworbenen Orten) nicht gleichermaßen geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hygienemaßnahmen in ausgewählten Stadtteilen. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen, bei denen eine zunehmende Enthemmung und Radikalisierung festzustellen ist, andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen und gleichsam ein „Katz-und-Maus-Spiel“ mit der Versammlungsbehörde, der Ordnungsbehörde und der Polizei treiben.

Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d. h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden. Als vergleichbare Ersatzversammlung zählen solche Ver-

sammlungen, die – sei es verbal oder nonverbal – ebenfalls auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese Erweiterung auf vergleichbare Ersatzversammlungen geboten.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 2 gemäß §§ 65, 66 LVwVG ist erforderlich, um die Ziffersetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich des Zwangsgeldes, ist unzulässig, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

gez. Dietmar Seefeldt, Landrat

#### Hinweis:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Es wird zudem explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

#### § 23 VersG:

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 26 VersG:

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbarer Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

## Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 90 vom 20.12.2021

### Öffentliche Bekanntmachung

#### - Bekanntmachung vom 20.12.2021 -

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz [VersammlG]), § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 65 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Versammlungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Jede thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlung zu sogenannten „Montagsspaziergängen“ im Landkreis Südliche Weinstraße wird vom 21.12.2021 bis einschließlich 26.12.2021 gantztägig verboten. Ebenso werden im Landkreis Südliche Weinstraße die bereits für den Montag beworbenen, aber nicht ordnungsgemäß angemeldeten sog. „Montagsspaziergänge“, sowie thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlungen am 27.12.2021 gantztägig verboten.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügten Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße i. V. m. § 1 LVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 des VwVfG am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 21.12.2021 wirksam.

#### Begründung:

Die in Ziffer 1 der Verfügung angeordneten Verbote rechtfertigen sich aus § 15 Abs. 1 VersammlG. Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Es handelt sich bei den in Ziffer 1 bezeichneten Aktionen um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist dabei die Strategie zu versuchen, örtliche Zusammenkünfte von Personen unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebo-

tene Anzeige im Sinne von § 14 VersammlG durchgeführt werden, um damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge am 13.12.2021 ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä. Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für Montag sind einige Städte neu mit am Start – ebenso bei uns in der Pfalz. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern.“ [Telegram Kanal: „Freie Pfälzer“ vom 16.12.2021].) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist. Es liegt ein Verstoß gegen § 14 VersammlG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 VersammlG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis Südliche Weinstraße, der mit einer der höchsten 7-Tage-Inzidenzen in Rheinland-Pfalz hat, kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden. Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Die vielfältigen Er-

fahrungen der jüngeren Vergangenheit im gesamten Bundesgebiet haben gezeigt, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmende der verbotenen Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken. Es ist namentlich zu erwarten, dass auch bei den untersagten Versammlungen vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine (geeignete) Mund-Nasen-Bedeckung (ordnungsgemäß) getragen wird.

Demnach folgt vorliegend bereits aus dem Umstand, dass die Versammlungen nicht rechtzeitig angemeldet worden sind und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, dass diese aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu verbieten sind.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 3 VersammlG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann in Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Veranstaltungen sodann erst aufgelöst werden. Denn eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung etwaiger (Hygiene-)Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und im Landkreis Südliche Weinstraße, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind. Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Ereignisse vom 13.12.2021 haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen – auch in der Südpfalz – virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist.

So nahmen an den entsprechenden Veranstaltungen am Montag, 13.12.2021 in Wörth ca. 70 Personen, Gernersheim ca. 100 Personen, in Kandel 100 Personen, in Bad Bergzabern ca. 250 Personen, in Annweiler ca. 40 Personen und in Landau ca. 200 Personen teil. Bei diesen Veranstaltungen hat die Mehrheit der Teilnehmer keine Mund-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen der Südpfalz unbedingt zu vermeiden gilt.

In der ebenfalls zur Metropolregion Rhein-Neckar gehörenden Stadt Mannheim zogen am 13.12.2021 bei einem nicht angemeldeten und unzulässigen sog. Abendspaziergang trotz eines kurzfristig angeordneten Versammlungsverbots nach Schätzungen der Polizei bis zu 2.000 Menschen durch die Stadt. Die Teilnehmer verteilten sich dabei immer wieder in Gruppen zu 400-500 Personen. Hierbei wurden Mindestabstände grundsätzlich nicht eingehalten und auch eine Mund-Nasen-Bedeckung nur in wenigen Einzelfällen getragen. Erst als die Polizei sehr starke Kräfte zusammengezogen hatte, beruhigte sich die Lage allmählich.

Die Beteiligten der einzelnen Aufzüge verhielten sich ab ca. 20:00 Uhr äußerst aggressiv gegenüber den eingesetzten Beamten. Durch Polizeiketten wurde immer wieder versucht, eine Umschließung zu gewährleisten. Hierbei versuchten die jeweils aufgehaltenen Menschen, die Polizeiketten zu durchbrechen, was vorübergehend die Frei-

gabe des geschlossenen Einsatzes von Pfefferspray und Hiebwaaffe durch den Polizeiführer zur Folge hatte. Unter Anwendung von unmittelbarem Zwang konnte direkt im Anschluss eine größere Gruppe von Störern zurückgedrängt und die Polizeiketten vor Ort so zumindest in Teilen aufrechterhalten werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden bei dem Einsatz sechs Polizisten im Verlauf des Abends verletzt.

Wie bereits oben dargestellt, ist durch das Verbot der unangemeldeten Versammlungen in Mannheim am selben Tag mit einem Ausweichen dieses teils aggressiven Teilnehmerkreises auch auf den Landkreis Südliche Weinstraße zu rechnen.

Aktuell ist zudem festzustellen, dass vergleichbare Versammlungsaktivitäten bundesweit stark zunehmen:

Am 13.12.2021 haben Tausende Menschen in zahlreichen Städten gegen Coronamaßnahmen protestiert. Allein in Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich rund 7.000 Menschen in mindestens zwölf Städten an teils nicht angemeldeten Veranstaltungen, davon etwa 2.900 in Rostock. Der Protest richtete sich vor allem gegen eine mögliche Impfpflicht, vielerorts wurde aber auch eine Spaltung der Gesellschaft durch die Einschränkungen beklagt. In Thüringen protestierten laut Polizei landesweit rund 6.000 Menschen bei 26 Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen. Größtenteils seien es illegale Zusammenkünfte gewesen, sagte ein Sprecher. Dabei seien sieben Beamte verletzt worden, einer davon war demnach nicht mehr dienstfähig. Bei einer nicht genehmigten Versammlung in Berlin kam es zu Verstößen gegen das Masken- und Abstandsgebot. Es wurden Platzverweise erteilt. Später am Abend kehrten die Protestler demnach zurück, woraufhin die Polizei den Platz räumte. In Magdeburg versammelten sich etwa 3.500 Menschen, im nordrhein-westfälischen Gummersbach rund 500. In Sachsen ging die Polizei am Abend in mehreren Orten gegen Proteste vor: In Freiberg kesselte die Polizei rund hundert Menschen in der Nähe eines Supermarktplatzes ein, bevor sie die Protestierenden doch weitergehen ließ – denn aufgrund der Nähe zu den Geschäften sei nicht festzustellen gewesen, wer Teilnehmer oder Kunde der Märkte war, sagte ein Sprecher der Polizei. In Dresden zählte die Polizei in der Innenstadt rund hundert Protestierende. Immer häufiger kommt es bei Protesten gegen Coronamaßnahmen zu Gewalt. Auch am vergangenen Wochenende kam es bei diversen, teils unangemeldeten Demonstrationen zu Ausschreitungen mit mehreren verletzten Polizeibeamten. (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-tausende-teilnehmer-bei-demos-gegen-coronamassnahmen-in-thueringen-sachsen-und-andernorts-a-5703fc56-6f56-4154-841c-6d27fc7d3442>).

In einigen badenwürttembergischen Städten haben am Wochenende (10. – 12.12.2021) Tausende gegen die Corona-Maßnahmen demonstriert. Die Gewalt bei Demonstrationen gegen die Corona-Politik am Wochenende hat landes- und bundesweit scharfe Kritik ausgelöst. In Baden-Württemberg gab es laut Landesinnenministerium 22 Versammlungen mit Tausenden Teilnehmenden, die einen Bezug zur Pandemie hatten. Die Polizei stellte demnach rund 650 Verstöße gegen die Corona-Verordnung fest, darunter knapp 300 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Maske. Eine Demonstration fand am Samstagabend (11.12.2021) in Reutlingen statt. Dort demonstrierten laut Polizei bis zu 1.500 Menschen gegen die Corona-Maßnahmen. Bei der Versammlung zogen Menschen mit Kerzen durch die Stadt und riefen zum „Widerstand“ auf. Ein Polizist wurde dabei verletzt, der mutmaßliche Angreifer wurde festgenommen. Laut Polizei blockierten die Demonstrierenden Straßen, die Stimmung sei „aggressiv“ gewesen. Die Demonstrierenden versammelten sich am Abend am Bürgerpark und zogen von dort aus über das Tübinger Tor weiter in Richtung Marktplatz. Aufforderungen zum Tragen einer Maske seien ignoriert worden, hieß es von der Polizei. Infolgedessen wurde die Versammlung durch das Amt für öffentliche Ordnung aufgelöst. Trotzdem zog im Anschluss eine Gruppe weiter in Richtung Karlstraße und Zentraler Omnibusbahnhof. Beim Versuch der Beamten, die Versammlung zu stoppen, seien Demonstrierende gewalttätig geworden. Die Polizei setzte daraufhin nach eigenen Angaben Pfefferspray und Schlagstöcke ein. Im Laufe des Abends seien mehrere Strafverfahren wegen tätlichen Angriffs auf Beamte, Beleidigung und versuchter Körperverletzung eingeleitet worden. Außerdem wurden laut Polizei rund 100 Platzverweise erteilt.

(vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/demo-gegen-corona-politik-100.html>). Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war. Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Gebietes des Landkreises wäre nicht gleichermaßen effektiv (vgl. Ziffer 1 Buchstabe b). In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen und im sog. Querdenker-Milieu, als Corona-Maßnahmen-Gegner, explizit Guerillataktiken thematisiert, wäre eine Beschränkung der Verbote auf Teile des Gebietes des Landkreises (wie den bereits in Telegram beworbenen Orten) nicht gleichermaßen geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hygienemaßnahmen in ausgewählten Stadtteilen. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen, bei denen eine zunehmende Enthemmung und Radikalisierung festzustellen ist, andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen und gleichsam ein „Katz-und-Maus-Spiel“ mit der Versammlungsbehörde, der Ordnungsbehörde und der Polizei treiben. Es liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, dass zum einen aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 17.12.2021 als Tag für die sogenannten „Spaziergänge“ auf andere Wochentage als den Montag unangemeldet ausgewichen werden soll. Zum anderen werden sog. „Montagsspaziergänge“ für jeden Montag, also auch den 27.12.2021 beworben. Hierdurch ergibt sich keine Änderung der dargestellten rechtlichen Bewertung.

Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d. h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden. Als vergleichbare Ersatzversammlung zählen solche Versammlungen, die – sei es verbal oder nonverbal – ebenfalls auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese Erweiterung auf vergleichbare Ersatzversammlungen geboten.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 2 gemäß §§ 65, 66 LVwVG ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich des Zwangsgeldes, ist unzulässig, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

gez. Dietmar Seefeldt, Landrat

**Hinweis:**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Es wird zudem explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

**§ 23 VersG:**

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 26 VersG:**

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:**

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de bzw. Tel. 06341 940 901) bezogen werden.

## **Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 91 vom 27.12.2021**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße**

#### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße**

##### **- Bekanntmachung vom 27.12.2021 -**

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz [VersammlG]), § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie §§ 65 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Versammlungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Jede thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlung zu sogenannten „Montagsspaziergängen“ im Landkreis Südliche Weinstraße wird vom 28.12.2021 bis einschließlich 02.01.2022 ganztagig verboten. Ebenso werden im Landkreis Südliche Weinstraße die bereits für den Montag beworbenen, aber nicht ordnungsgemäß angemeldeten sog. „Montagsspaziergänge“, sowie thematisch vergleichbare, nicht ordnungsgemäß angemeldete und behördlich bestätigte Ersatzversammlungen am 03.01.2022 ganztagig verboten.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügten Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse

gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße i. V. m. § 1 LVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 des VwVfG am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 28.12.2021 wirksam.

**Begründung:**

Die in Ziffer 1 der Verfügung angeordneten Verbote rechtfertigen sich aus § 15 Abs. 1 VersammlG. Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zu Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Es handelt sich bei den in Ziffer 1 bezeichneten Aktionen um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist dabei die Strategie zu versuchen, örtliche Zusammenkünfte von Personen unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 VersammlG durchgeführt werden, um damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge seit dem 13.12.2021 ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä. Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste:

Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für Montag sind einige Städte neu mit am Start – ebenso bei uns in der Pfalz. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern.“ [Telegram Kanal: „Freie Pfälzer“ vom 16.12.2021.] und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist.

Es liegt ein Verstoß gegen § 14 VersammlG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 VersammlG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis Südliche Weinstraße, der mit einer der höchsten 7-Tage-Inzidenzen in Rheinland-Pfalz hat, kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Die vielfältigen Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit im gesamten Bundesgebiet haben gezeigt, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmende der verbotenen Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken. Es ist namentlich zu erwarten, dass auch bei den untersagten Versammlungen vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine (geeignete) Mund-Nasen-Bedeckung (ordnungsgemäß) getragen wird.

Demnach folgt vorliegend bereits aus dem Umstand, dass die Versammlungen nicht rechtzeitig angemeldet worden sind und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, dass diese aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu verbieten sind.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 3 VersammlG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann in Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Veranstaltungen sodann erst aufgelöst werden. Denn eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung etwaiger (Hygiene-)Auflagen nicht

in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und im Landkreis Südliche Weinstraße, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind. Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Ereignisse vom 13.12.2021 haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen – auch in der Südpfalz – virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist.

So nahmen an den entsprechenden Veranstaltungen am Montag, 13.12.2021 in Wörth ca. 70 Personen, Germersheim ca. 100 Personen, in Kandel 100 Personen, in Bad Bergzabern ca. 250 Personen, in Annweiler ca. 40 Personen und in Landau ca. 200 Personen teil. Bei diesen Veranstaltungen hat die Mehrheit der Teilnehmer keine Mund-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen der Südpfalz unbedingt zu vermeiden gilt.

In der ebenfalls zur Metropolregion Rhein-Neckar gehörenden Stadt Mannheim zogen am 13.12.2021 bei einem nicht angemeldeten und unzulässigen sog. Abendspaziergang trotz eines kurzfristig angeordneten Versammlungsverbots nach Schätzungen der Polizei bis zu 2.000 Menschen durch die Stadt. Die Teilnehmer verteilten sich dabei immer wieder in Gruppen zu 400-500 Personen. Hierbei wurden Mindestabstände grundsätzlich nicht eingehalten und auch eine Mund-Nasen-Bedeckung nur in wenigen Einzelfällen getragen. Erst als die Polizei sehr starke Kräfte zusammengezogen hatte, beruhigte sich die Lage allmählich.

Die Beteiligten der einzelnen Aufzüge verhielten sich ab ca. 20:00 Uhr äußerst aggressiv gegenüber den eingesetzten Beamten. Durch Polizeiketten wurde immer wieder versucht, eine Umschließung zu gewährleisten. Hierbei versuchten die jeweils aufgehaltene Menschen, die Polizeiketten zu durchbrechen, was vorübergehend die Freigabe des geschlossenen Einsatzes von Pfefferspray und Hieb- und Stoßwaffe durch den Polizeiführer zur Folge hatte. Unter Anwendung von unmittelbarem Zwang konnte direkt im Anschluss eine größere Gruppe von Störern zurückgedrängt und die Polizeiketten vor Ort so zumindest in Teilen aufrechterhalten werden.

Nachzeitigem Kenntnisstand wurden bei dem Einsatz sechs Polizisten im Verlauf des Abends verletzt.

Wie bereits oben dargestellt, ist durch das Verbot der unangemeldeten Versammlungen in Mannheim am selben Tag mit einem Ausweichen dieses teils aggressiven Teilnehmerkreises auch auf den Landkreis Südliche Weinstraße zu rechnen.

Aktuell ist zudem festzustellen, dass vergleichbare Versammlungsaktivitäten bundesweit stark zunehmen:

Am 13.12.2021 haben Tausende Menschen in zahlreichen Städten gegen Coronamaßnahmen protestiert. Allein in Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sich rund 7.000 Menschen in mindestens zwölf Städten an teils nicht angemeldeten Veranstaltungen, davon etwa 2.900 in Rostock. Der Protest richtete sich vor allem gegen eine mögliche Impfpflicht, vielerorts wurde aber auch eine Spaltung der Gesellschaft durch die Einschränkungen beklagt. In Thüringen protestierten laut Polizei landesweit rund 6.000 Menschen bei 26 Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen. Größtenteils seien es illegale Zusammenkünfte gewesen, sagte ein Sprecher. Dabei seien sieben Beamte verletzt worden, einer davon war demnach nicht mehr dienstfähig. Bei einer nicht genehmigten Versammlung in Berlin kam es zu Verstößen gegen das Masken- und Abstandsgebot. Es wurden Platzverweise erteilt. Später am Abend kehrten die Protestler demnach zurück, woraufhin die Polizei den Platz räumte. In Magdeburg versam-

melten sich etwa 3.500 Menschen, im nordrhein-westfälischen Gummersbach rund 500. In Sachsen ging die Polizei am Abend in mehreren Orten gegen Proteste vor: In Freiberg kesselte die Polizei rund hundert Menschen in der Nähe eines Supermarktplatzes ein, bevor sie die Protestierenden doch weitergehen ließ – denn aufgrund der Nähe zu den Geschäften sei nicht festzustellen gewesen, wer Teilnehmer oder Kunde der Märkte war, sagte ein Sprecher der Polizei. In Dresden zählte die Polizei in der Innenstadt rund hundert Protestierende. Immer häufiger kommt es bei Protesten gegen Coronamaßnahmen zu Gewalt. Auch am vergangenen Wochenende kam es bei diversen, teils unangemeldeten Demonstrationen zu Ausschreitungen mit mehreren verletzten Polizeibeamten. (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-tausende-teilnehmer-bei-demos-gegen-coronamaassnahmen-in-thueringen-sachsen-und-andernorts-a-5703fc56-6f56-4154-841c-6d27fc7d3442>).

In einigen baden-württembergischen Städten haben am Wochenende (10. – 12.12.2021) Tausende gegen die Corona-Maßnahmen demonstriert. Die Gewalt bei Demonstrationen gegen die Corona-Politik am Wochenende hat landes- und bundesweit scharfe Kritik ausgelöst. In Baden-Württemberg gab es laut Landesinnenministerium 22 Versammlungen mit Tausenden Teilnehmenden, die einen Bezug zur Pandemie hatten. Die Polizei stellte demnach rund 650 Verstöße gegen die Corona-Verordnung fest, darunter knapp 300 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Maske. Eine Demonstration fand am Samstagabend (11.12.2021) in Reutlingen statt. Dort demonstrierten laut Polizei bis zu 1.500 Menschen gegen die Corona-Maßnahmen. Bei der Versammlung zogen Menschen mit Kerzen durch die Stadt und riefen zum „Widerstand“ auf. Ein Polizist wurde dabei verletzt, der mutmaßliche Angreifer wurde festgenommen. Laut Polizei blockierten die Demonstrierenden Straßen, die Stimmung sei „aggressiv“ gewesen. Die Demonstrierenden versammelten sich am Abend am Bürgerpark und zogen von dort aus über das Tübinger Tor weiter in Richtung Marktplatz. Aufforderungen zum Tragen einer Maske seien ignoriert worden, hieß es von der Polizei. Infolgedessen wurde die Versammlung durch das Amt für öffentliche Ordnung aufgelöst. Trotzdem zog im Anschluss eine Gruppe weiter in Richtung Karlstraße und Zentraler Omnibusbahnhof. Beim Versuch der Beamten, die Versammlung zu stoppen, seien Demonstrierende gewalttätig geworden. Die Polizei setzte daraufhin nach eigenen Angaben Pfefferspray und Schlagstöcke ein. Im Laufe des Abends seien mehrere Strafverfahren wegen tätlichen Angriffs auf Beamte, Beleidigung und versuchter Körperverletzung eingeleitet worden. Außerdem wurden laut Polizei rund 100 Platzverweise erteilt.

(vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/demo-gegen-corona-politik-100.html>). Am Samstag, 25.12.2021 fand in Koblenz eine nicht angemeldete Versammlung in Form eines Spazierganges mit ca. 600 Personen statt. Es kam zu einem Angriff einer Einzelperson auf Einsatzkräfte. Bei der Feststellung der Identität des Angreifers sollen sich etwa 15 Personen mit diesem solidarisiert haben. Pfefferspray wurde durch die Polizei nach Androhung eingesetzt. (vgl. [https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker\\_artikel,-corona-spaziergang-mit-600-menschen-polizei-setzt-pfefferspray-ein-\\_arid,5295892.html](https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-corona-spaziergang-mit-600-menschen-polizei-setzt-pfefferspray-ein-_arid,5295892.html))

In Schweinfurt versammelten sich am Sonntag, 26.12.2021 rund 2.500 Personen ohne Anmeldung. Die Polizei musste zeitweise gegen aggressive Teilnehmer einschreiten. (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kind-verletzt-bei-corona-protest-in-schweinfurt,SsijfXS>)

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war. Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Gebietes des Landkreises wäre nicht gleichermaßen effektiv. In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen und im sog. Querdenker-Milieu, als Corona-Maßnahmen-Gegner, explizit Guerillataktiken thematisiert, wäre eine Beschränkung der Verbote auf Teile des Gebietes des Landkreises (wie den bereits in Telegram beworbenen Orten) nicht gleichermaßen geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hy-

gienemaßnahmen in ausgewählten Stadtteilen. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen, bei denen eine zunehmende Enthemmung und Radikalisierung festzustellen ist, andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen und gleichsam ein „Katz-und-Maus-Spiel“ mit der Versammlungsbehörde, der Ordnungsbehörde und der Polizei treiben.

Es liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, dass zum einen aufgrund der Allgemeinverfügungen des Landkreises Südliche Weinstraße als Tag für die sogenannten „Spaziergänge“ auf andere Wochentage als den Montag unangemeldet ausgewichen werden soll. So versammelten sich in Rheinzbabern am Donnerstag, 23.12.2021 und in Hagenbach am Freitag, 24.12.2021 Personen zu entsprechenden Veranstaltungen. Zum anderen werden sog. „Montagsspaziergänge“ für jeden Montag, also auch den 03.01.2022 beworben. Hierdurch ergibt sich keine Änderung der dargestellten rechtlichen Bewertung.

Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d. h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden. Als vergleichbare Ersatzversammlung zählen solche Versammlungen, die – sei es verbal oder nonverbal – ebenfalls auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese Erweiterung auf vergleichbare Ersatzversammlungen geboten.

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 2 gemäß §§ 65, 66 LVwVG ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich des Zwangsgeldes, ist unzulässig, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

#### Hinweis:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

**Es wird zudem explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:**

#### § 23 VersG:

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)

zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 26 VersG:

Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 92 vom 29.12.2021

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wertstoffwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2020

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wertstoffwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2020

#### - Bekanntmachung vom 29.12.2021 -

Der vom Kreistag am Montag, dem 13. Dezember 2021 nach § 27 Abs. 2 EigAnVO festgestellte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wertstoffwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße vom 31.12.2020 ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 liegt der Jahresabschluss 2020 in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 19.01.2022 während der Geschäftszeiten bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Dienstgebäude III, Klaus-von-Klitzing Straße 2, 76829 Landau in der Pfalz, Raum 217, zur Einsichtnahme aus. Eine vorgehende Terminvereinbarung für eine Einsichtnahme ist notwendig. Es gelten die 3G-Regeln.

Landau i. d. Pf., den 27.12.2021  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
gez. Dietmar Seefeldt Landrat

#### BEKANNTMACHUNG

**Verbandsgemeinde Herxheim, Verbandsgemeinde Landau-Land, Verbandsgemeinde Annweiler, Stadt Landau**

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ in Herxheim bei Landau für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 13.12.2021

Aufgrund § 7 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. §§ 24 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung sowie § 17 der Verbandsordnung vom 17.11.2004, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Impflinger Gruppe“ am 16.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

##### im Erfolgsplan:

in den Erträgen auf	677.100,00 €
in den Aufwendungen auf	677.100,00 €

##### im Vermögensplan:

in den Einnahmen auf	1.000.000,00 €
in den Ausgaben auf	1.000.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

1. Die vom Zweckverband zu erhebenden Verbrauchsgebühren werden für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 0,70 € je cbm gelieferten Wassers festgesetzt. Grundlage für die Berechnung ist der Verbrauch des Wirtschaftsjahres 2022. Eine Endabrechnung erfolgt am Ende des

Wirtschaftsjahres.

2. Die Investitionskostenumlage wird nach der Wasserabgabe 2022 erhoben.
3. Es entfallen voraussichtlich auf:
  - a) die Verbandsgemeinde Herxheim 78,77 % \*)=788.000,00 €
  - b) die Verbandsgemeinde Landau-Land 9,94 % \*)=99.000,00 €
  - c) die Verbandsgemeinde Annweiler 4,39 % \*)=44.500,00 €
  - d) die Stadt Landau 6,90 % \*)=69.500,00 € 1.000.000,00 €.
- \*) orientiert an der geschätzten Wasserabgabe 2022 - Abrechnung erfolgt jedoch nach tatsächlicher Wasserlieferung 2022.
7. Auf die voraussichtlichen Verbrauchsgebühren werden monatliche Vorausleistungen nach der monatlichen Wasserabgabe erhoben.
8. Auf die voraussichtliche Investitionskostenumlage werden entsprechend dem Baufortschritt und dem Finanzbedarf Vorausleistungen erhoben; nach Ende des Wirtschaftsjahres werden die Vorauszahlungen abgerechnet.
9. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Herxheim, den 13.12.2021  
gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin

#### Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

Die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022 des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ erfolgt durch Auslegung zur jedermanns Einsicht in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 24.01.2022 bei den Verbandsgemeinden Herxheim, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim, Zimmer 104 (Infozentrale), während der Dienstzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis 18.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags bis 12.00 Uhr).

Herxheim, den 13.12.2021  
gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 S. 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 13.12.2021  
gez.  
Hedi Braun, Verbandsvorsteherin

## Stellenausschreibungen



Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführte Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)**  
im Bereich Wertstoffwirtschaft

**Entgeltgruppe 7 TVöD** | Voraussetzung ist die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I. Bewerbungsschluss ist der **31. Januar 2022**. Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der **Rubrik > Aktuelles > Stellenangebote**.

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

## Das Forstamt Landau informiert

### Alles Gute kommt von oben

4960 Tonnen Kalk sollen Bodenversauerung in den Wäldern der verbandsangehörigen Ortsgemeinden der VG Landau-Land und teilweise der Verbandsgemeinde Edenkoben stoppen

Im Zeitraum Januar bis März 2022 plant das Forstamt Haardt auf rund 1650 Hektar den durch Luftschadstoffe belasteten Kommunalwald der Ortsgemeinden zu kalken. Hierzu werden per Hubschrauber pro Hektar rund drei Tonnen naturbelassener Magnesiumkalk regionaler Herkunft ausgebracht. So soll die Bodenversauerung abgepuffert werden. Für Waldbesuchende besteht keine Gefahr. Auch Jahre nach der ersten Bodenschutzkalkung und einer deutlich verbesserten Luftreinhaltepolitik braucht das besagte Waldgebiet auch weiterhin die Hilfe der Forstleute. Säurelasten und aktuell immer noch überhöhte Stickstoffeinträge machen den basenarmen Standorten und den darauf wachsenden Wäldern immer noch zu schaffen. Gekalkt werden die Wälder von Birkweiler, Eschbach, Frankweiler, Ilbesheim, Leinsweiler, Siebeldingen, Böchingen, Flemlingen, Gleisweiler und Walsheim

### Säureeinträge durch in Regenwasser gelöste Luftschadstoffe abpuffern

Ziel der Bodenschutzkalkung ist es, die Säureeinträge durch Luftschadstoffe in den Waldböden abzufuffern, und eine ausgeglichene Nährstoffversorgung zu gewährleisten. „Damit stabilisieren wir die aufstockenden Wälder“, so Förster Mario Biwer vom Forstamt Haardt. Dass dies funktioniert, zeigen unzählige Forschungsvorhaben. Insbesondere ärmere Waldstandorte weisen durch die jahrzehntelangen Einträge eine Versauerungsalast auf, die die Waldökosysteme und ihre Funktionen nach wie vor beeinträchtigen. Untersuchungen der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft in Trippstadt zeigen außerdem, dass die Stickstoffeinträge auf einigen Standorten die ökologische Belastungsgrenze übersteigen. Die Folgen sind vor allem Bodenversauerungen und Nährstoffungleichgewichte, die zu Vitalitätsverlusten der Bäume führen können.

### Bodenschutzkalkung ist keine Düngung

„Die Bodenschutzkalkung muss gegenüber der in der Landwirtschaft gebräuchlichen Bodendüngung unterschieden werden“, macht Mario Biwer deutlich. Düngung dient in erster Linie der Steigerung der Ertragskraft guter Böden, um das Fehlen z. B. eines einzelnen Nährstoffs auszugleichen. Waldstandorte werden hingegen gekalkt, um die durch die Stoffeinträge geschädigte Bodenstruktur zu verbessern, den Regenwurmbesatz zu stärken, die Bodenchemie auszugleichen, eine artenreichere Bodenvegetation zu ermöglichen und die natürliche Verjüngung der Waldbestände zu fördern.

Detailplanung verhindert unerwünschte Nebenwirkungen  
Begrenzte Ausbringungszeiträume, die Dosierung der Auf-

wandmenge, der konsequente Ausschluss von Gewässern, Bachläufen oder naturschutzrelevanter Waldflächen sowie die Beachtung von Mindestabständen minimieren unerwünschte Nebenwirkungen. Im Forstrevier Scharfeneck und Haingerade wird plangemäß ab der 2. Januarwoche 2022 mittels Hubschrauber gekalkt - geeignetes Flugwetter vorausgesetzt. Für Waldbesuchende kann es kurzfristig zu Beeinträchtigungen beim Betreten des Waldes kommen. Das Forstamt Haardt bittet um Verständnis und rät dazu während der Arbeiten die betreffenden Waldbereiche zu meiden. Der ausgebrachte Naturkalk ist zwar vollkommen ungefährlich, gleichwohl kann es durch die Feinpartikel aber zur Verunreinigung von Kleidungsstücken kommen.

## Annweiler am Trifels



### Bekanntmachung Nr. 1/2022 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### Amtliche Bekanntmachung über die Einberufung von Ersatzpersonen in den Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.

- Einberufung einer Ersatzperson in den Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels –

Herr André Schuster hat sein Mandat als Ratsmitglied des Stadtrates Annweiler am Trifels mit Wirkung vom 22.11.2021 niedergelegt. Nach § 45 KWG ist eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einzuberufen wurde der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den noch nicht berufenen Bewerbern auf dem Wahlvorschlag Freie Wählergruppe der Stadt Annweiler am Trifels e.V. (FWG)

Dies ist:

**Herr**

**Norman Schuck**

**Burgunderstraße 7**

**76855 Annweiler-Gräfenhausen**

Herr Norman Schuck hat das Ratsmandat angenommen. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

76855 Annweiler am Trifels, 03.01.2022

Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG Nr. 2/2022 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

#### Bebauungsplanverfahren „Kurhausstraße 1. Änderung 1. Erweiterung“

##### - Bekanntmachung über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat die Offenlage des o.g. Bebauungsplanentwurfes in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordwestlich der Ortslage von Bindersbach.

Die Gebietsabgrenzung ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer dicken Linie dargestellt.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung, sowie der nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG unter <https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/> in der Zeit vom

**vom 14. Januar 2022 bis einschl. 14. Februar 2022**

Zu der Planung liegen als umweltbezogene Informationen

folgende Unterlagen vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan,
  - Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG,
  - Immissionsberechnung,
  - Luftbilduntersuchung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen, Baugrunderkundung und Gründungsberatung, umwelttechnische Bodenuntersuchungen,
  - Bericht Radonbelastung in der Bodenluft.
- Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen umweltbezogene Stellungnahmen folgender Stellen vor:
- Generaldirektion Kulturelles Erbe (Archäologie und Landesdenkmalpflege),
  - Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd,
  - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Inhaltlich befassen sich die umweltbezogenen Stellungnahmen mit der Verträglichkeit der vorgesehenen Bebauung zum bestehenden Kurhaus, den Schutzanforderungen Oberflächengewässer (Bindersbach bzw. Osterbächel), mit Starkregenwahrscheinlichkeiten und Hochwasserschutz, sowie mit der Flächenbewirtschaftung im Zuge des landesweiten Naturschutzprojekts „Neue Hirtenwege im Pfälzer Wald“. Zur sachgerechten Behandlung der Stellungnahmen wurden die o.g. Untersuchungen durchgeführt und in die Umweltprüfung sowie in die Abwägungsentscheidung der städtischen Gremien eingestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Tr., Meßplatz 1, während der Dienstzeit einzusehen. Hierzu bitten wir um vorherige Terminabsprache mit Herrn Spies, Stabsstelle, 06346/301-147, hpspies@annweiler.rlp.de

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben

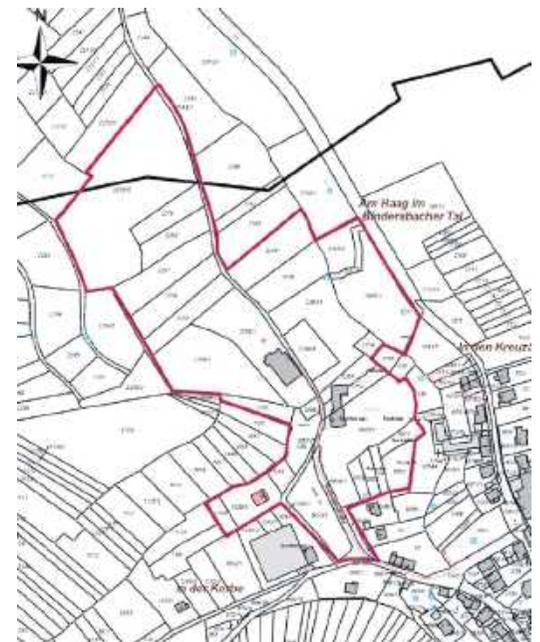
Annweiler am Tr., 29. Dezember 2021

Seyfried, Stadtbürgermeister



Der nachstehende QR-Code führt Sie direkt auf unsere Homepage. Hier finden Sie die entsprechenden Unterlagen.

Anlage zur Bekanntmachung der Stadt Annweiler am Tr.  
- Bauungsplanverfahren Kurhausstraße 1. Änderung, 1. Erweiterung –  
- unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte  
Darstellung des Geltungsbereiches: -----



**Beglaubigte Abschrift  
Amtsgericht Landau in der Pfalz  
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)  
Az.: 3 K 4/21 Landau in der Pfalz,  
24.11.2021**

**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

<b>Datum</b>	Dienstag, 25.01.2022
<b>Uhrzeit</b>	13:30 Uhr
<b>Ort</b>	Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels

**öffentlich versteigert werden:****Grundbucheintragung:**

<b>lfd. 1 Nr.</b>	1
<b>Gemarkung Flur, Flurstück</b>	Annweiler 3434/2
<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	Landwirtschaftsfläche Auf dem Leisbühl III. Gewanne
<b>m2</b>	1.910
<b>Blatt</b>	3378BV2
-----	
<b>lfd. 1 Nr.</b>	2
<b>Gemarkung Flur, Flurstück</b>	Annweiler 2339
<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	Waldfläche Auf dem Leisbühl III. Gewanne
<b>m2</b>	920
<b>Blatt</b>	3378BV3

**Lfd. Nr. 1****Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

- laut Gutachten unbebaut (Grünland)
- Objektlage laut Gutachten: Auf dem Leisbühl III. Gewanne, 76855 Annweiler;

**Verkehrswert:** 1.300,00 €

**Lfd. Nr. 2****Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

- laut Gutachten unbebaut (Wald)
- Objektlage laut Gutachten: Am Bannenberg V. Gewanne, 76855 Annweiler;

**Verkehrswert:** 370,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.02.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Zipf Rechtspfleger  
Beglaubigt: (Kubacki),

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

**Bindersbach**

**Beschlusszusammenfassung  
zur 11. Sitzung des Ortsbeirates Stadt  
Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach  
vom 11.10.2021**

**öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

**3 Beratung und Beschlussfassung über Anbringung Eingangüberdachung Anbau Dorfgemeinschaftshaus**

Der Ortsbeirat beschloss einstimmig die Beschaffung eines Pultbogenvordaches gemäß dem Angebot vom Hagebaumarkt Landau, zum Betrag von 699,00 € zuzüglich Frachtkosten.

**4 Beratung und Beschlussfassung Instandsetzungsarbeiten Glockenturm Dorfgemeinschaftshaus**

Der Ortsbeirat stimmte dem Angebot der Firma MITT Bedachung GmbH, Rinthal, einstimmig zu. Auftragsvergabe nach Genehmigung des städtischen Haushalts.

**Albersweiler**

**Bekanntmachung Nr. 19/2021  
der Ortsgemeinde Albersweiler  
in der Verbandsgemeinde Annweiler am  
Trifels**

**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom 29. November 2021**

Der Gemeinderat Albersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
  - § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
  - § 3 Ermittlungsgebiete
  - § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
  - § 5 Gemeindeanteil
  - § 6 Beitragsmaßstab
  - § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstück
  - § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
  - § 9 Vorausleistungen
  - § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
  - § 11 Beitragsschuldner
  - § 12 Veranlagung und Fälligkeit
  - § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung
  - § 14 Öffentliche Last
  - § 15 In-Kraft-Treten
- Anlage 1  
Anlage 2

**§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Gemeinde Albersweiler erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbeurteilung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

**§ 3 Ermittlungsgebiete**

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 bildet die Ortslage Albersweiler mit St. Johann.

2. Die Abrechnungseinheit 2 bildet das Gebiet Kolchenbach.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

**§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

**§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

**§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.; für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegren-

zungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebietes, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen er-

mittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

#### § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

#### § 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### § 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Albersweiler Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

#### § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

#### § 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

#### § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
- 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
- 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
- Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) der Ortsgemeinde Albersweiler vom 01. Juni 2015 außer Kraft.

(Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Albersweiler, 21.12.2021

Ortsgemeinde Albersweiler

Ausgefertigt:

Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

#### Anlage 1

Plan zur Abgrenzung der Abrechnungsgebiete (§ 3 Abs. 1 S. 1 der Satzung)

Abrechnungseinheit Albersweiler mit St. Johann sowie Gebiet Kolchenbach



**Anlage 2**

Begründung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen (Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 2104/10) und unter Berücksichtigung der Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 6 C 10719/19.OVG vom 04.06.2020, sowie Aktenzeichen 6 C 10927/19.OVG vom 04.06.2020, werden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Die Einwohnerzahl von 3.000 je Abrechnungseinheit stellt hier ein Orientierungswert dar.

Die Gesamteinwohnerzahl von Albersweiler betrug am 05. Juli 2021 lt. statistischer Auswertung der Einwohnermeldedaten insgesamt 2.063 Einwohner. In der Ortsgemeinde Albersweiler werden zwei Abrechnungseinheiten gebildet.

1. Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Albersweiler mit St. Johann
2. Abrechnungseinheit 2 – Gebiet Kolchenbach

Maßgeblicher Grund hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei der Abrechnungseinheit 2 um ein in seiner Lage deutlich abgrenzbares Gebietsteil mit einer erheblichen Entfernung von den eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit 1 handelt.

Generell ist festzuhalten, dass sich innerhalb der Gemeinde Albersweiler keine Bahnlinien, Flüsse, relevante Außenbereichsflächen oder sonstige räumliche trennende Zäsuren befinden, welche eine Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würden. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Straße bewirkt zudem keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhangs – im Gegenteil, ihr kommt sogar verbindende Wirkung der gesamten Ortslage zu. Die innerdörfliche Infrastruktur wie z.B. die Kindertagesstätte, kirchliche Einrichtungen, Grundschule, Gemeindehaus, etc. sowie die Verkehrsströme, gebieten ein Festhalten an der Bildung einer einheitlichen öffentlichen Abrechnungseinheit, da die zentralen Einrichtungen von sämtlichen Anliegern der Abrechnungseinheit genutzt werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 entschieden, dass zum einen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10 a KAG RLP verfassungsrechtlich zulässig sind und zum anderen, dass die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge zulässig ist, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 04. Juni 2020 verdeutlicht, dass die Festlegung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen nicht gegen § 10 a KAG verstößt. Gemäß der vorgenannten Ermächtigungsgrundlage erheben die Gemeinden wiederkehrende Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) in einheitlichen öffentlichen Einrichtungen, die durch das Zusammenfassen, mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar.

Der Ortsgemeinderat hat daher in Wahrnehmung seines Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gemäß § 3 der Satzung geregelt, dass es sich bei den Abrechnungseinheiten um zwei unterschiedliche einheitliche öffentliche Einrichtungen handelt und diese somit als eigenständige Ermittlungsgebiete für die wiederkehrenden Beiträge auszuweisen sind.

**Hinweis:** Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekannt-

machung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 21. Dezember 2021  
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

**Dernbach****Beglaubigte Abschrift**

**Amtsgericht Landau in der Pfalz**  
**Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)**  
**Az.: 2 K 12/17 Landau in der Pfalz, 15.12.2021**

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am:

Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 22.02.2022	09:30 Uhr	Hohenstauffensaal, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheinträge:**

Eintrag	Grundbuch	Vermerk	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Fläche	Blatt
1	Dernbach (Pfalz)	245		Siedlungs- und Freizeitanlage Forststraße 11	370	554 Bv 1
2	Dernbach (Pfalz)	349/1		Landwirtschaftliche Forststraße	277	564 Bv1
	Dernbach (Pfalz)	349/2		Siedlungs- und Freizeitanlage Landwirtschaftliche Forststraße	1.263	584 Bv1

**Lfd. Nr. 1 Gemarkung Dernbach Flurstück 245**

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig; unterkellert; ausgebauter Dachgeschoss; freistehend) und Schuppen

- Objektadresse laut Gutachten: Forststraße 11, 76857 Dernbach;

Verkehrswert: 45.000,00 €

**Lfd. Nr. 2 Gemarkung Dernbach Flurstück 349/1, Flurstück 349/2**

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. sachverständigen):

- laut Gutachten ist das Flurstück 349/2, Gemarkung Dernbach, mit einer Garage bebaut, das Flurstück 349/1, Gemarkung Dernbach, ist unbebaut

- lt. vorl. Unterlagen weist der Flächennutzungsplan für das Flurstück 349/2, Gemarkung Dernbach, für ca. 580 qm eine gemischte Baufläche aus; der Rest des Grundstücks ist als Grünfläche ausgewiesen -

- Objektadresse laut Gutachten: angrenzend an Objekt Forststraße 11, 76857 Dernbach;

Verkehrswert: 29.300,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

**Hinweis:** Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedi-

gung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.  
Walther Rechtspflegerin  
Beglaubigt:

(Kubacki), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

**Eußerthal**

## Beschlusszusammenfassung zur 11. Sitzung des Ortsgemeinderates Orts- gemeinde Eußerthal vom 15.09.2021

**öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

### 4 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung von Wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Vorlage: 05/177/IV/476/2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die der Originalniederschrift beiliegende Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für die Ortsgemeinde Eußerthal.

### 5 Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die der Originalniederschrift beiliegende Friedhofssatzung.

### 6 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die der Originalniederschrift beiliegende Satzung einschließlich der o.g. Änderungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

### 7 Beratung und Beschlussfassung Erwerb des Zertifikats „Gemeinde unter den Sternen“

Aufgrund der erfolgten Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik beschließt der Gemeinderat einstimmig „Gemeinde unter den Sternen“ zu werden.

### 9 Auftragsvergaben

#### 9.1 Beschluss über Ersatzbeschaffung Rasenmäher für Friedhof

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Rasenmäher der Marke STIHL i. H. v. 818,20 inkl. MwSt. zu beschaffen.

**Ramberg**

## Beschlusszusammenfassung zur 12. Sitzung des Ortsgemeinderates Orts- gemeinde Ramberg vom 27.10.2021

**öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

### 2 Forstangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bundeswaldprämie

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, den Vorschlag des Ortsbürgermeisters zur Verwendung der Bundeswaldprämie anzunehmen.

### 3 Beratung und Beschlussfassung über den Forsthaushalt 2022

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Annahme

des vorgelegten Forsthaushalts für das Jahr 2022.

#### 4 Nachwahlen Ausschussmitglieder

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die öffentliche Abstimmung.

##### 4.1 ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 8 JA-Stimmen und 1 Enthaltung die Aufnahme von Marie Luise Grünenwald als neues Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss. Ortsbürgermeister Munz hat bei dieser Abstimmung nicht mitgestimmt.

##### 4.2 stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss Liegenschaften, Bau und Planung je ein stellvertretendes Mitglied Bürger und Ratsmitglied

Der Ortsgemeinderat beschließt

- mit 7 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen die Aufnahme von Marie Luise Grünenwald als neues stellv. Ausschussmitglied als Vertreterin des Gemeinderates mit 8 JA-Stimmen und 1 Enthaltung die Aufnahme von Jörg Joneit als neues stellv. Ausschussmitglied als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger
- Ortsbürgermeister Munz hat bei der Abstimmung nicht mitgestimmt

##### 4.3 stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss - Bürger/-in

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 7 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen die Aufnahme von Marie Luise Grünenwald als Ratsmitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss. Ortsbürgermeister Munz hat bei der Abstimmung nicht mitgestimmt.

#### 5 Rechtsangelegenheiten

##### 5.1.1 Bestätigung Widerspruch

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 8 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme, über die Verbandsgemeindeverwaltung Widerspruch gegen das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 29.07.2021 einzulegen.

Als Betroffener hat Ortsbürgermeister Munz bei der Abstimmung nicht mitgestimmt.

##### 5.1.2 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 9 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme dass Rechtsanwalt Roth über die Verbandsgemeindeverwaltung zur Wahrung der Interessen der Ortsgemeinde beauftragt werden soll.

##### 5.2 Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zu erfolgten bzw. nicht erfolgten Maßnahmen der Kommunalaufsicht

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 9 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme, den Beschlussvorschlag des Ortsbürgermeisters umzusetzen.

#### 6 Bauangelegenheiten

##### 6.2 Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zu den bauaufsichtlichen Maßnahmen des Landkreises

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Forderung der Ortsgemeinde Ramberg an die Kreisverwaltung, der Ortsgemeinde Ramberg ein schriftliches Konzept für den Außenbereich zukommen zu lassen.

##### 6.3 Beratung und Beschlussfassung über Entscheidungen der Baubehörde im Rahmen des § 34 Baugesetz-

#### buch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat stimmt mit 9 JA-Stimmen und 1 Enthaltung für die Stellungnahme in der von Ortsbürgermeister Munz vorgeschlagenen Form.

##### 6.4 weitere Bauangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zu der beantragten Nutzungsänderung.

#### 7 Auftragsvergaben

##### 7.1 Beratung und Beschlussfassung über innerörtlichen Bebauungsplan

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 9 JA-Stimmen und 1 Enthaltung den innerörtlichen Bebauungsplan gem. Beschlussvorlage.

##### 7.2 Beratung und Beschlussfassung über die Umgestaltung Kreuzung Kreuzwoogstraße/Schloßbergstraße, Abriss Gebäude

**Vorlage: 08/124/IV/483/2021**

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 9 JA-Stimmen und 1 Enthaltung, dem günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

##### 7.3 Beratung und Beschlussfassung über die Umgestaltung Kreuzung Kreuzwoogstraße/Schloßbergstraße, Demontage Dachständer

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, dem vorliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

##### 7.4 Beratung und Beschlussfassung über die Umgestaltung Kreuzung Kreuzwoogstraße/Schloßbergstraße, Straßenlampe

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, dem vorliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

##### 7.5 Informationen Sachstand Burgbeleuchtung Ramburg

Der Ortsgemeinderat stimmt einstimmig für die Aufhebung des Vergabeverfahrens.

##### 7.6 weitere Auftragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Reparaturarbeiten an die im Sachverhalt beschriebene Installationsfirma.

##### 8 Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum bisherigen Ablauf des Breitbandausbaus

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Verwaltung zu bitten, den Sachverhalt und die Fragen dazu an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

##### 9 Mietangelegenheiten; Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Mieten gemeindeeigene Wohnungen

Der Ortsgemeinderat beschließt mit 9 JA-Stimmen und 1 Enthaltung die Anpassung der Mieten der gemeindeeigenen Wohnungen im vom Ortsbürgermeister vorgeschlagenen Umfang.

## Waldhambach



### Bekanntmachung Nr. 1/2022 der Ortsgemeinde Waldhambach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

- über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Waldhambach
  - über die Auslegung des Grundflächenverzeichnisses
- Alle Grundstückseigentümer/innen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Waldhambach, die gem. § 9 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. S. 2849) eine Jagdgenossenschaft bilden, werden hiermit zu der am Freitag, 28. Januar 2022, um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Waldhambach, Am Sportplatz 9, 76857 Waldhambach, stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig. Die Beteiligten haben sich durch einen gültigen Lichtbildausweis, Vertreter zudem mit Vertretungsvollmacht zu legitimieren. Es gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen und Schutzmaßnahmen entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Durch Überprüfung und Einhaltung dieser Regeln, Erfassung der Kontaktdaten sowie der Stimmen-/Flächenanteile kann es beim Einlass zu Wartezeiten kommen.

#### Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über die Jagdverpachtung (Weiterverpachtung/Ausschreibung)
  - Verschiedenes
- Weitere Anfragen/Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens bis zum Versammlungstermin beim Jagdvorsteher Otmar Grüßert, Am Wingertsberg 14, 76857 Waldhambach einzureichen.

- Das Grundstücksflächenverzeichnis liegt in der Zeit vom 06.01.2022 bis einschließlich 28.01.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, zur Einsicht aller Jagdgenossen aus. Einsprüche sind nur innerhalb dieser Frist möglich. Das Verzeichnis gilt mit dem Ablauf der Frist als festgestellt, wenn bis dahin keine Einsprüche erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Situation vor Einsichtnahme unbedingt eine vorherige telefonische Terminabsprache erforderlich ist (06346 301140). Es sind die im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels geltenden Zugangsregelungen zu beachten.

Waldhambach, 14.12.2021  
Otmar Grüßert  
Jagdvorsteher

## Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

**Elektrizitätsversorgung** 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

**Wasserversorgung** 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Gasversorgung** 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

**Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke** 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

**IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels:** Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0. **Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen. **Zustellung:** PVG Wörth; SUEWE-Vertriebsreklamationen@wobla.de oder Tel. 0621 572498-60. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare. Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Rheinland Pfalz vom 01. April 2005: Alleiniger wirtschaftlich beteiligter Gesellschafter (Kommanditist) i.S.d. § 9 Absatz 4 Landesmediengesetzes der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG ist die Medien Union GmbH Ludwigshafen, 67059 Ludwigshafen, Amtsstraße 5 - 11.